

ZH_OBERGERICHT RT160129 vom 24. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160129

FR: ZH_OBERGERICHT RT160129 du 24 août 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160129 del 24 agosto 2016

Erwägungen

E. 29

Juni 2016 ist somit aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3. Abschliessend ist über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden. Im Falle eines Rückweisungsentscheides kann sich die Rechtsmittel-

- 4 - instanz damit begnügen, lediglich ihre Gerichtskosten festzusetzen und deren Verteilung sowie den Entscheid über die Parteientschädigung der Vorinstanz zu überlassen, d.h. vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO; KUKO ZPO-Schmid, Art. 104 N 7). In diesem Sinne sind die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzulegen. Die Verteilung ist der Vorinstanz zu überlassen. Ein Begehren um Zusprechung einer Parteientschädigung hat der Gesuchsgegner nicht gestellt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.